

UVP-G Novelle – ausreichender Rückenwind für Windkraftanlagen?

Die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (idF „UVP-G“) soll unter anderem einen Beitrag zur Klimawende zu leisten. Daher enthält der Gesetzesentwurf Erleichterungen für Windkraftanlagen in Bezug auf ihre Genehmigungsfähigkeit und die Verfahrensdauer. Dadurch soll der (Aus)Bau von Windparks Auftrieb erhalten. Während sich derzeit die meisten genehmigten Windparks im Burgenland, in Niederösterreich und der Steiermark¹ befinden, soll mit dem Entwurf sichergestellt werden, dass auch Projekte in anderen Bundesländern umgesetzt werden können; selbst wenn planungsrechtliche Festlegungen der Bundesländer ausständig sind bzw. bleiben.

1. Wann unterliegen Windkraftanlagen dem UVP-G?

Je nach Standort und elektrischer Gesamtleistung unterliegt die Errichtung von Windparks dem UVP-G. So besteht beispielsweise eine UVP-Pflicht für Windparks mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW **oder** mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.² Die Schwellenwerte für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten bzw auf über 1000m Seehöhe sind niedriger. Während der Gesetzesentwurf die Senkung der Schwellenwerte für verschiedenste Vorhabenstypen vorsieht, bleiben die Schwellenwerte für Windkraftanlagen unberührt. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber für Windparks bewusst auf strengere Regelungen verzichtet.

2. (Geplante) Änderungen aufgrund der Novelle des UVP-G

2.1. Genehmigungsfähigkeit bei Mängeln in planungsrechtlichen Festlegungen

Die Grundregel ist, dass Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich festgelegten Flächen realisiert werden sollen.³ Fehlen solche Festlegungen, wären Projekte oftmals nicht genehmigungsfähig. Damit die Zielvorgabe, bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, erreicht werden kann,

enthält die Novelle des UVP-G eine neue Bestimmung für Windkraftanlagen. Die neue Regelung legt fest, wann Windkraftanlagen trotz Fehlens von planungsrechtlichen Festlegungen genehmigt werden können.

Im Falle der Umsetzung der Novelle gilt Folgendes:

1. Besteht auf überörtlicher Ebene eine planungsrechtliche Festlegung und Zonierung von Vorrangs- oder Eignungsflächen, aber fehlt die Konkretisierung in der Flächenwidmung, so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen für die vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. **Das bedeutet, dass in diesen Fällen Projekte auch ohne entsprechende Widmung in einer Vorrangs- oder Eignungszone eingereicht und geprüft werden können** (soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht). Auch in diesen Fällen gilt, dass öffentliche Interessen und Rechte Dritter berücksichtigt werden müssen.⁴ Die Standortgemeinde und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden, die von den Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt betroffen sein können, haben Parteistellung im Genehmigungsverfahren.⁵
2. **Wenn die Energieraumplanung fehlt**, also keine Vorrangs- oder Eignungsflächen festgelegt wurden und folglich auch die Konkretisierung in der Flächenwidmung ausständig ist, **können Anträge für Windkraftanlagen an einem Standort unter Berücksichtigung der Rechte Dritte und der öffentlichen Interessen geprüft werden** (soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht). In diesem Fall hat der/die Projektwerber:in die Zustimmung der Standortgemeinde nachzuweisen.⁶ Ob der Standort umweltverträglich ist, wird in Folge im Genehmigungsverfahren geprüft.⁷

Im Fall der Umsetzung dieser Bestimmung werden politische Blockaden auf Bundesländerebene und/oder lokaler Ebene somit deutlich reduziert.

2.2. Erleichterungen für „Vorhaben der Energiewende“

Ergänzend zu den Show-Stoppem im Bereich des Planungsrechts sieht der Entwurf der UVP-G-Novelle eine verfahrensrechtliche Erleichterung für „Vorhaben der Energiewende“ vor. Darunter fallen Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energie dienen.⁸

Während einer Beschwerde gegen ein genehmigtes Projekt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt, kann bei Vorhaben der Energiewende diese aufschiebende Wirkung mittels Ausschlussbescheid ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist möglich, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und die Beeinträchtigung des (subjektiven) Rechts im Verfahren nicht hinreichend konkret dargelegt wurde, obwohl diese (vermeintliche) Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde.⁹ Hintergrund dieser Bestimmung ist, Verzögerungen durch nicht aussichtsreiche Beschwerden zu vermeiden.

Allerdings ist fraglich, ob dieser Bestimmung in der Praxis großer Mehrwert zukommen wird: Die Erlassung eines weiteren Bescheids bedeutet einen Verfahrensaufwand für die Behörde in erster Instanz, der zu einer (wenngleich möglicherweise überschaubaren) Verzögerung führt. Außerdem muss das Bundesverwaltungsgericht diesen Ausschlussbescheid überprüfen. Um über die Aussichtslosigkeit einer Beschwerde entscheiden zu können, muss das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde aber hinreichend genau prüfen. Daher ist auch durch diesen Verfahrensschritt mit einer gewissen Zeitverzögerung zu rechnen, selbst wenn die Novelle vorsieht, dass das Bundesverwaltungsgericht „unverzüglich“ zu entscheiden hat.¹⁰

Wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausgeschlossen und erkennt sie auch das Bundesverwaltungsgericht nicht zu, hätte dies für den/die Projektwerber:in den Vorteil, dass Projekt während des Rechtsmittelverfahrens nicht blockiert wird. Allerdings ist in solchen Konstellationen fraglich, ob Kreditinstitute bereit sind, die Umsetzung von Projekten zu finanzieren, hinsichtlich derer noch Rechtsmittel anhängig sind.

3. Ausblick

Insgesamt wurden 71 Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf eingebracht, unter auch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Da die Begutachtungsfrist bereits im September endete und die Novelle bislang nicht

verabschiedet wurde, ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung noch über Änderungen des vorliegenden Entwurfs verhandelt. Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wurden insbesondere die Genehmigungskriterien, wonach der Flächenverbrauch möglichst gering zu halten ist und die Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind, kritisiert. Es ist naheliegend, dass diese Aspekte einen Fokus der noch laufenden Verhandlungen bilden. Ob auch die vorgesehenen Bestimmungen zu Vorhaben der Energiewende noch überarbeitet werden, ist derzeit unklar. Klar ist allerdings, dass der Ausbau der Windkraft an Fahrt aufnehmen muss. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass im Oktober 2022 in Oberösterreich das erste Windkraft seit sechs Jahren in Betrieb gegangen ist.¹¹

Dieser Beitrag entspricht dem Stand Ende November 2022.

Mag. Marlene Wimmer-Nistelberger, LL.M. ist als Rechtsanwältin bei CMS Reich-Rohrwig Hainz im Fachbereich EU-Beihilferecht tätig. Ihre Schwerpunkte sind neben dem EU-Beihilferecht auch das öffentliche Recht, Wettbewerbsrecht & EU und Vergaberecht.



¹ UVP-maps (umweltbundesamt.at) (zuletzt aufgerufen am 28.11.2022).

² Anhang 1, Z 6 lit a bis c UVP-G.

³ § 4a Abs 1 UVP-G Novelle (220/ME XXVII. GP).

⁴ § 4a Abs 2 UVP-G Novelle (220/ME XXVII. GP), Erläuterungen zum Ministerialentwurf, Seite 4. Eigene Regelungen bestehen beispielsweise in den Raumordnungsgesetzen in Niederösterreich und Salzburg. In diesen Bundesländern ist bei einer Grünlandwidmung eine eigene Nutzungsart für Windkraftanlagen vorgesehen, siehe § 20 Abs 2 Z 19, Abs 3a und Abs 3b NÖ ROG, § 36 Abs 1 Z 14b Sbg ROG, § 36 Abs 8 und 9 Sbg ROG.

⁵ Erläuterungen zum Ministerialentwurf, Seite 4.

⁶ § 4a Abs 3 UVP-G Novelle (220/ME XXVII. GP).

⁷ Erläuterungen zum Ministerialentwurf, Seite 4.

⁸ § 2 Abs 7 UVP-G Novelle (220/ME XXVII. GP).

⁹ § 17a Abs 1 UVP-G Novelle (220/MW XXVII. GP).

¹⁰ § 17a Abs 2 UVP-G Novelle (220/MW XXVII. GP).

¹¹ ORF, Neues Windrad am Netz, Neues Windrad am Netz - ooe.ORF.at (zuletzt aufgerufen am 27.10.2022).